

Erklärung des Transporteurs / Bauauszuführenden zum Transport

Beladung am Ort:

Datum Beginn des Transports am:.....

Datum Ende des Transports am:.....

Ort der Anlieferung: E. Schneider Schotterwerk, Butzengraben 1, 72401 Haigerloch

Richtigkeit der Angaben Transporteur

Firma / Name:.....

Straße,Nr.:.....

PLZ / Ort:.....

Telefon:.....

E-Mail:.....

Unterschrift:.....

Erklärung des Trägers der Verwertungsmaßnahme

Bezeichnung der Verwertungsmaßnahme: **Verfüllung**

Ort des Einbaus: **Steinbruch Haigerloch-Weildorf, Butzengraben 1**

Der Einbau erfolgt nach Einbaukonfigurationen

Z 0 Z 0* Z 1.1 Z 1.2 Z 2

Zeitraum des Einbaus am / vom:.....bis.....

Für die Richtigkeit der Angaben (Träger der Verwertungsmaßnahmen)

Firma Name: **Engelbert Schneider GmbH & Co. KG**

Straße, Nr.: **Hanfland 1**

PLZ / Ort: **72401 Haigerloch-Gruol**

Telefon: **07474 / 9528-50**

E-Mail: info@schneider-haigerloch.de

Unterschrift i. A.

Hinweise und Erläuterungen

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbedenklich ist. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur durch einen sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen.

2. Unbedenklichkeit durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung nicht zu erwarten ist, kann auch ein sachkundiger Laie die Unbedenklichkeit auf dem Formular bestätigen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt, gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Erdmaterial frei von Belastungen und Verunreinigungen ist.

3. Formular zur Unbedenklichkeitserklärung:

Das umseitige Formular ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhre an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlende Angaben können straf- und zivilrechtliche belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststeht, darf nur an dafür zugelassenen Orten gegen erhöhte Gebühr abgelagert werden. Der Abnehmer nimmt die Unbedenklichkeitserklärung entgegen und bewahrt sie bei seinen Unterlagen auf. Er hat angelieferten Bodenaushub durch Augenschein sorgfältig zu untersuchen und dies durch seine Unterschrift zu bestätigen.

In Zweifelsfällen ist der Bodenaushub zurückzuweisen.

Voraussetzung für die vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung:

1. Das Baugrundstück am Herkunftsort des Bodenaushubes wird erstmalig erbaut.
2. Auf dem Baugrundstück und auf den direkt angrenzenden Grundstücken fand niemals eine gewerbliche Nutzung (auch keine Lagerung) statt.
3. Am Herkunftsort des Bodenaushubes wurde eine gemeindeweite Historische Erhebung von Altlastenverdachtsverfällen durchgeführt; für die Baustelle liegt kein Altlastenverdacht vor. Auskunft gibt die Gemeinde oder das zuständige Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz.
4. Auf der Baustelle fallen weniger als 500 to überschüssiger Bodenaushub an.
5. Bei den Ausbaurbeiten treten keine auffällige Verfärbungen oder Gerüche auf. Nach Aussehen, Geruch, Farbe sind keine Belastungen zu vermuten.

Sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, muss der Bodenaushub durch einen Sachverständigen begutachtet werden.